

## ARTIKEL 70

(1) Der Staatsrat behandelt Vorlagen an die Volkskammer und veranlaßt ihre Beratung in den Ausschüssen der Volkskammer.

(2) Auf Beschluß der Volkskammer oder aus eigener Initiative beruft der Staatsrat die Tagungen der Volkskammer ein.

(3) Der Staatsrat ist verpflichtet, die Volkskammer jederzeit einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.

In diesem Artikel werden die wichtigsten Aufgaben des Staatsrates bei der Vorbereitung der Plenartagungen der Volkskammer sowie das Verfahren ihrer Einberufung bestimmt. Weitere Festlegungen über die Vorbereitung von Vorlagen für die Volkskammer und das Zusammenwirken des Staatsrates mit den Ausschüssen der Volkskammer finden sich im Artikel 65, der den Gang der Gesetzgebung bestimmt; Artikel 62 Absatz 1 regelt die Einberufung und Konstituierung der Volkskammer nach ihrer Neuwahl.

1. *Absatz 1 bestimmt, daß der Staatsrat Vorlagen für die Plenartagungen der Volkskammer behandelt und ihre Beratung in den Ausschüssen der Volkskammer veranlaßt.* Die Vorlagen sind in der Regel Entwürfe von Gesetzen oder Beschlüssen, aber auch Anträge auf Bestätigung von Erklärungen, Stellungnahmen, Berichten oder von Wahlvorschlägen. Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht der Aufgabe des Staatsrates - wie bereits zu Artikel 66 dargelegt -, als Organ der Volkskammer die qualifizierte Vorbereitung ihrer Tagungen zu sichern. Diese Festlegung ist zugleich eine Präzisierung der dem Staatsrat mit Artikel 65 Absatz 2 übertragenen Verpflichtung, in Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer Gesetzesvorlagen zu behandeln und ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu prüfen.

In der Regel werden Gesetz- und Beschlußentwürfe für die Volkskammer vom Ministerrat vorbereitet, der gemäß Artikel 78 im Auftrag der obersten Volksvertretung für die Organisation der Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen, sozialen und militärischen Aufgaben des sozialistischen Staates verantwortlich ist. Das schließt seine Verpflichtung ein, aus der ständigen Analyse der